

(2) Außergerichtliche Kosten trägt jeder der Beteiligten selbst, führt der Einspruch zum Erfolg, so kann das Gericht anordnen, daß der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde dem Antragsteller die ihm entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten hat.“

§ 4

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Anordnung finden auf alle Verfahren Anwendung, die am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung anhängig sind. Bereits gezahlte Kostenvorschüsse sind zurückzuzahlen.

(2) Ist das Verfahren am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung rechtskräftig abgeschlossen, so findet eine Rückerstattung von Gerichtskosten nicht statt. Kosten, die an diesem Tage zum Soll gestellt, aber noch nicht bezahlt sind, werden erlassen. Die Sollstellungen sind zu löschen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1957 in Kraft.
Berlin, den 3. Mai 1957

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin

Anordnung über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften.

Vom 7. Mai 1957

Die ständig wachsende Zahl der erholungssuchenden Bürger, besonders der Jugend, welche in den Sommermonaten die schönsten Gegenden der Deutschen Demokratischen Republik durchwandern, im Gebirge und an Gewässern zelten, erfordert den Ausbau der Einrichtungen für die Touristik sowie eine einheitliche Regelung des Zeltens. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke haben entsprechend den Bedürfnissen und örtlichen Möglichkeiten die Einrichtung weiterer Zeltplätze zu veranlassen. Bei der Auswahl und Einrichtung der Zeltplätze sind die Organe der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Gesundheitswesens — Hygieneinspektion —, des Naturschutzes und des Brandschutzes zu beteiligen.

(2) Soweit die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder sonstige staatliche Einrichtungen Zeltplätze eingerichtet haben, bleiben diese in deren Verwaltung. Neueinrichtungen von Zeltplätzen durch die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder sonstige staatliche Einrichtungen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen örtlichen Rat unter Beteiligung der im Abs. 1 genannten Organe vorzunehmen.

(3) Die Zeltplätze sind mit den erforderlichen sanitären, hygienischen und brandschutztechnischen Einrichtungen zu versehen und zu kennzeichnen.

§ 2

(1) Das Zelten auf Zeltplätzen der Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke oder der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe ist gegen Entrichtung einer Zeltgebühr gestattet.

(2) Die Gebühr beträgt:

1. a) bei mitgebrachten Zelten
pro Zelt und Tag 0,15 DM;
- b) auf eingerichteten Zeltplätzen mit feststehenden Zelten
pro Person und Tag 0,30 DM;
2. für Wandergruppen der Freien Deutschen Jugend, der demokratischen Sportbewegung, der Gewerkschaften und anderer demokratischer Massenorganisationen mit mindestens sechs Teilnehmern
 - a) bei mitgebrachten Zelten
pro Zelt und Tag 0,10 DM;
 - b) auf eingerichteten Zeltplätzen mit feststehenden Zelten
pro Person und Tag 0,20 DM.
3. Für das Zelten auf besonders gut ausgestatteten Zeltplätzen oder in Orten mit Kurbetrieb kann ein Zuschlag bis zu 50 % erhoben werden.

(3) Die Zeltgebühren sind auf dem Zeltplatz an die von dem zuständigen Organ beauftragten Personen zu zahlen. Die beauftragten Personen sind berechtigt, alle im Interesse des ordnungsgemäßen Zustandes und der Belegung des Zeltplatzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die für die Zeltenden verbindlich sind.

(4) Personen, die ohne Entrichtung der Zeltgebühren auf Zeltplätzen zelten oder die Bezahlung der Gebühren verweigern, werden vom Zeltplatz verwiesen. Für jeden Tag der Nichtbezahlung kann die zehnfache Gebühr erhoben werden. Die Gebühr kann im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 3

Bei dem Zelten auf anderen als den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Plätzen hat der Zeltende die Rechte des jeweiligen Eigentümers, Verwalters oder Besitzers, auf dessen Grundstück gezeltet werden soll, zu wahren.

§ 4

(1) Zur weiteren Förderung der Touristik haben die Vorsitzenden der Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke entsprechend den Bedürfnissen und örtlichen Möglichkeiten die Einrichtung von Wanderquartieren in dafür geeigneten Objekten zu veranlassen. Die Wanderquartiere sind mit den erforderlichen sanitären, hygienischen und brandschutztechnischen Einrichtungen zu versehen und zu kennzeichnen.

(2) Die Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke können privaten Grundstückseigentümern die Erlaubnis zur Einrichtung von Behelfsunterkünften erteilen, wenn die erforderlichen sanitären, hygienischen und brandschutztechnischen Voraussetzungen gewährleistet sind.

(3) Die Erteilung der Erlaubnis zur Einrichtung einer Behelfsunterkunft an private Grundstückseigentümer ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für eine Behelfsunterkunft bis zu zehn Quartieren 5,— DM, über zehn Quartiere 10,— DM.

(4) Für die Benutzung der Wanderquartiere bzw. Behelfsunterkünfte sind für

1. Schüler, Ljrlinge, Studenten je Nacht 0,10 DM,
 2. übrige Wanderer je Nacht 0,25 DM
- zu entrichten.